

# Zusammenarbeitsvertrag im Aufgabenbereich der Feuerwehr zwischen den politischen Gemeinden Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen



Version 31. Dezember 2011

## 1. Zweck

Die drei politischen Gemeinden Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen besorgen ihre im Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) umschriebenen Aufgaben der Feuerwehr gemeinsam.

## 2. Organisation

Jede Gemeinde bestellt eine Feuerwehrkommission.

Zur Besprechung von Fragen und Anliegen, die alle drei Gemeinden betreffen, kann jede Feuerwehr-Kommission zu einer Sitzung der gemeinsamen, vereinigten Feuerwehrkommission einladen.

Die Gemeinderäte erlassen zu diesem Vertrag Vollzugsvorschriften, welche der Einstimmigkeit bedürfen.

## 3. Gesamtbestand

Der Gesamtbestand der gemeinsamen Feuerwehr wird von den Gemeinderäten im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung (Kantonale Feuerwehr) festgelegt. Jede Gemeinde stelle im Minimum 35 Feuerwehrleute.

## 4. Rekrutierung

Die Rekrutierung ist Sache der zuständigen Organe der Wohnortsgemeinde. Die Feuerwehrkommissionen bestimmen die für den Besuch von Kursen vorgesehenen Feuerwehrleute sowie deren Einteilung. Die Beförderung der Unteroffiziere und Offiziere erfolgt jeweils nach bestandem Beförderungskurs durch die Feuerwehrkommission der Wohnortsgemeinde. Die Wahl und Beförderung der Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter erfolgt gemäss den Vollzugsvorschriften zur Verordnung über die Feuerwehr, auf Antrag der Feuerwehrkommissionen durch den Gemeinderat der jeweiligen Wohnortsgemeinde.

## 5. Ausbildung

Für die Ausbildung der Feuerwehrleute der drei Gemeinden sind die Kommandanten verantwortlich. Diese bestimmen aus ihrem Kreis den leitenden Kommandanten und dessen Stellvertreter.

Das von der Kantonalen Feuerwehr erarbeitete Basisorganigramm wird grundsätzlich akzeptiert. Das Organigramm ist als Beilage im Zusammenarbeitsvertrag aufgeführt.

## 6. Ausrüstung und Material

Die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute erfolgt einheitlich nach den Richtlinien der Gebäudeversicherung durch die jeweilige Wohnortsgemeinde. Das bei Vertragsabschluss in den drei Gemeinden vorhandene Material bildet die Grundausrüstung der gemeinsamen Feuerwehr; es bleibt im bisherigen Eigentum.

Neuanschaffungen, Unterhalt, Betriebskosten und Ersatz von Einsatz-Fahrzeugen über 3.5 t. inklusive Ausrüstung und Material, werden durch die drei Gemeinden je zur Hälfte nach Einwohnerzahl und nach Gebäudeversicherungssumme auf die drei Gemeinden aufgeteilt.

Die vereinigte Feuerwehrkommission stellt bei Bedarf Antrag um Beschaffung von weiteren gemeinsam benötigten Ausrüstungen, Materialien und Fahrzeugen. Die Genehmigung solcher Anträge erfolgt durch die Gemeinden mittels einstimmiger Beschlussfassung. Es gelten die Finanzkompetenzen gemäss den jeweiligen Gemeindeordnungen.

Die aus einer Beschaffung resultierende Subventionszahlung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich oder einer anderen Institution/Organisation werden von den Anschaffungskosten abgezogen. Die verbleibenden Nettokosten werden auf die drei Gemeinden je zur Hälfte nach Einwohnerzahl und nach Gebäudeversicherungssumme aufgeteilt.

## 7. Alarmierung

Jede Gemeinde unterhält eine Alarmstelle.

## 8. Löschwasseranlagen

Jede Gemeinde sorgt auf ihrem Gemeindegebiet für die Bereitschaft der Löschwasseranlagen. Die Gemeinden sind für die regelmässige Kontrolle verantwortlich.

## 9. Gebäude

Die bestehenden Gebäude der Feuerwehren bleiben im Eigentum der Standortgemeinde und werden von ihr unterhalten. Für allfällige Um- und Neubauten ist die Standortgemeinde zuständig. Sind für gemeinsame Anschaffungen Erweiterungsbauten notwendig, werden gegenseitig separate Verträge abgeschlossen.

#### 10. Kommandoregelung

Bei Schadenereignissen in den drei Gemeinden trägt, mit Ausnahme von Stützpunkteinsätzen und in ausserordentlichen Lagen, der ranghöchste Offizier/die ranghöchste Offizierin das Kommando.

Im Weiteren gilt diesbezüglich der Art. 27 der Vollzugsvorschriften für das Feuerwesen vom 14. September 2010.

#### 11. Verkehrs- und Ordnungsdienst

Über die Übernahme von Verkehrs- und Ordnungsdiensten entscheidet jede Feuerwehrkommission für ihr Gemeindegebiet nach Rücksprache mit dem Kommandanten. Der Kommandant erlässt das Aufgebot.

#### 12. Kostentragung

Die Entschädigung von Feuerwehrleuten an Übungen, Kursen und anderen Dienstleistungen erfolgt durch die Wohnortsgemeinde.

Bei Ernstfalleinsätzen sind die dabei entstandenen Einsatz- und Retablierungskosten nach den im gegenseitigen Einvernehmen festgelegten Ansätzen, die vom Schadenereignis betroffene Gemeinde zu belasten. Bei Verkauf von gemeinsam angeschafftem Feuerwehrmaterial und bei Auflösung des Vertrages, wird der Erlös prozentual des Kostenanteils bei der Anschaffung auf die Gemeinden aufgeteilt. Noch nicht amortisierte Subventionsleistungen sind der Gebäudeversicherung zurückzuerstatten.

#### 13. Schlichtungsverfahren

Kann bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages keine gütliche Einigung erzielt werden, so wird die Angelegenheit der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich zur Begutachtung vorgelegt. Kann auch dann noch keine Einigung erzielt werden, gilt der ordentliche Rechtsweg.

#### 14. Kündigung

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren von einer der drei Vertragsparteien jeweils auf Jahresende gekündigt werden. In einem solchen Falle wären alle drei Gemeinden gesetzlich verpflichtet, auf den Zeitpunkt der Vertragsauflösung hin, eine den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Ortsfeuerwehr gemäss GVZ-Vorschriften zu unterhalten.

#### 15. Gültigkeit

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen von Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen am XX.XX.XX in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages wird der Zusammenarbeitsvertrag vom 01.01.2000 aufgehoben.

Genehmigt durch ..... Oberengstringen am: \_\_\_\_\_

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Genehmigt durch ..... Unterengstringen am: \_\_\_\_\_

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Genehmigt durch ..... Weinigen am: \_\_\_\_\_

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_